
Entschädigungsansätze 2014

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e und I des Gemeindegesetzes werden durch die Einwohnergemeindeversammlung folgende Entschädigungsansätze festgelegt:
(Die Bezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter)

I. Ansätze

Behörden, gesetzliche Kommissionen

a)	Gemeinderat***	Jahresentschädigung nach Pensum	Basiswert 100 %
	Gemeindepräsident pro Jahr	110'000.00	183'000.00
	Vizegemeindepräsident pro Jahr	50'000.00	166'000.00
	Gemeinderat pro Jahr je Mitglied (3)	35'000.00	140'000.00

Es werden folgende Pensen mit dieser Jahresentschädigung abgedeckt:

- Gemeindepräsident 60 %
- Vizegemeindepräsident 30 %
- Gemeinderat 25 %

*** Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ausserordentliche Einsätze, die mit dem normalen Pensum (Ressort) nicht abgedeckt sind, eine Entschädigung pro Stunde nach Kategorie 6. Das gilt insbesondere für den Bauressortvorsteher für Augenscheine, Einspracheverhandlungen und Projektbegleitungen, sofern bei der Ressortzuteilung dem Umstand der höheren Belastung des Bauressortvorstehers nicht Rechnung getragen worden ist.

b)	Schulpflege	
	Präsident pro Jahr	15'000.00
	Vizepräsident pro Jahr	7'000.00
	je Mitglied pro Jahr (3)	5'000.00

für 10 Kernsitzungen, jede weitere Kernsitzung (Strategiesitzung) wird pro Person mit dem doppelten Sitzungsgeld entschädigt. Für ausserordentliche Einzeleinsätze, im Rahmen von speziellen Projekten, erhalten die Mitglieder der Schulpflege eine Vergütung im Rahmen der Lohnkategorie 6. Die Kosten dafür sind mit den Projekten zu budgetieren.

c)	Finanzkommission	
	Präsident pro Jahr pauschal	6'000.00
	Vizepräsident pro Jahr pauschal	3'000.00
	Aktuar pro Jahr pauschal	4'200.00
	je Mitglied pro Jahr (2) pauschal	2'400.00

d)	Steuerkommission	
	Präsident pro Jahr	1'000.00 und Sitzungsgeld
	Mitglied/Ersatzmitglied	Sitzungsgeld

Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

	Präsident und Aktuar doppeltes Sitzungsgeld, sofern nicht zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Jahrespauschale vereinbart ist	140.00
	Mitglieder Sitzungsgeld	70.00
	Personal Gemeinde Sitzungsgeld oder Zeitgutschrift, kein doppeltes Sitzungsgeld für Präsidium/Aktuarat, sofern Vor- und Nachbearbeitung während ordentlicher Arbeitszeit erfolgt, kein Sitzungsgeld, wenn Sitzung während Arbeitszeit stattfindet	

Spesen, Funktionsentschädigungen und Taggelder

Diese sind durch den Gemeinderat jeweils auf dem Budgetweg festzulegen.

Stundenansätze

Es werden folgende Stundenansatzkategorien geschaffen, nämlich

Verwaltungsfunktionen

Kat. 1	Fr. 26.00
Kat. 2	Fr. 30.00
Kat. 3	Fr. 36.00
Kat. 4	Fr. 40.00
Kat. 5	Fr. 45.00
Kat. 6	Fr. 93.00

Schulfunktionen inkl. Vorbereitungszeit

Kat. A	Fr. 34.00
Kat. B	Fr. 45.00

je zuzüglich abgestufte Ferienentschädigung.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die jeweiligen Funktionen einer Stundenlohnkategorie zuzuordnen. Höhere Stundenlohnansätze sind nicht gestattet.

II. Allgemeine Bemerkungen

1. Behörden und gesetzliche Kommissionen vollziehen ihre Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Gesetzesgrundlagen. Sie konstituieren sich selber, soweit nicht per Gesetz andere Vorgaben bestehen.
2. Beratende Kommissionen befassen sich mit permanenten Aufgaben der Gemeinde im Sinne der Vorberatung mit Antragstellung an die einsetzende Behörde. Sie haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine selbständige Entscheidungskompetenz.
3. Arbeitsgruppen werden von den Behörden für kurzfristige Aufgaben eingesetzt. Im Übrigen gilt Ziffer 2.
4. Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen haben der vorgesetzten Behörde über die Sitzungen ein Protokoll (zumindest Beschlussprotokoll) zuzustellen.
5. Spesen werden im Rahmen der jeweils gültigen Regelung ausgerichtet. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf dem Budgetweg Pauschalspesen bewilligen.
6. Einmalige Spesen sind sofort abzurechnen. Stundenlöhne sind monatlich zu verrechnen. Sitzungsgelder sind Ende Jahr geltend zu machen.
7. Funktionsentschädigungen (z.B. Feuerwehr, Zivilschutz) werden auf dem Budgetweg festgelegt.
8. Funktionsentschädigungen im Schulbereich werden durch die Schulpflege auf dem Budgetweg festgelegt.
9. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder oder Taggelder von Verbänden, Institutionen, Vereinen, Stiftungen, etc. zusätzlich ausbezahlt, sofern sie von Amtes wegen in die entsprechenden Gremien oder Funktionen gewählt sind. Davon ausgenommen ist das Verwaltungsratshonorar der Technischen Betriebe AG. Dieses fällt in die Gemeindekasse. Spezielle Fälle regelt der Gemeinderat nach Bedarf und Belastung.

III. Gültigkeit/Anpassungen

Diese Ansätze gelten ab Amtsperiode 2014/2017. Alle im Widerspruch dazu stehenden Regelungen gelten auf den 31. Dezember 2013 als aufgehoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehenden Ansätze jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres (erstmalig per 1. Januar 2015 aufgrund der Vorgabe für das Jahr 2014) um das Mittel zwischen der generellen und der individuellen Gehaltsanpassung, wie sie für das hauptamtliche Gemeindepersonal mit dem Budget bewilligt wird, zu erhöhen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2013 genehmigt und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden.

5034 Suhr, 5. August 2013

Gemeinderat



Beat Rüetschi
Gemeindepräsident



Hans Huber
Gemeindeschreiber